

# **Gesetzentwurf zur Umsetzung der RL 2009/38/EG über Euro-BR:**

## **Potenziale und Defizite aus gewerkschaftlicher Sicht**

Fachtagung für Europäische Betriebsräte  
am 24.01.2011  
in Hamburg

# Daten zur Umsetzung der RL

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- |              |  |
|--------------|--|
| 16./17.12.08 | Verabschiedung der Neufassung im Europäischen Parlament (411-181-44) und Annahme durch den Rat |
| 06.05.09     | Einvernehmliche Verabschiedung des Richtlinien textes nach Übersetzung und Sprachabstimmung    |
| 16.05.09     | Veröffentlichung im Amtsblatt der EU (L122/28)   |

# Daten zur Umsetzung der RL

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- 05.06.09 Inkrafttreten der RL 2009/38/EG (Art.18)
- 11.11.10 Referentenentwurf des BMAS zur RL-Umsetzung mit Verbändeanschriften/Stellungnahmefrist bis 26.11.10 (2 Wo.)
- 29.11.10 DGB-Stellungnahme zum RefE vom Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstand beschlossen

# Daten zur Umsetzung der RL



- 30.11.10 Mündliche Anhörung der Verbände durch das BMAS
- 15.12.10 Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Änderung des EBRG
- 31.12.10 Zuleitung des GE der Bundesregierung an den Bundesrat

# Wesentliche Neuregelungen im Überblick I



- Umsetzung der Definition „**länderübergreifende Angelegenheiten**“  
(Art. 1 Abs. 4 RL) in § 1 Abs. 2 EBRG-GE
- Erstmalige Definition des Begriffs „**Unterrichtung**“  
(Art. 2 lit. f RL) in § 1 Abs. 4 EBRG-GE
- Präzisierte Definition des Begriffs „**Anhörung**“  
(Art. 2 lit. g RL) in § 1 Abs. 5 EBRG-GE

# Wesentliche Neuregelungen im Überblick II



- Verbesserung des **RL-Anhörungsrechts für EBR „kraft Gesetzes“** auf „begründete Antwort nach Stellungnahme“ (Anhang I/Subs. Vorschr. Nr. 1 lit.) generell für alle EBR-Arten in § 1 Abs. 5 Satz 2 EBRG-GE
- **Bereitstellung von Informationen** zur Aufnahme von Verhandlungen des BVG (Art. 5 Abs. 2 lit. b und Anhang I/Subs. Vorschriften Nr. 1 lit. c RL) in § 5 Abs. 3 EBRG-GE

# Wesentliche Neuregelungen im Überblick III

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- **Zusammensetzung des BVG/EBR**  
(Art. 5 Abs. 2 lit. b RL; „Proportionalitäts-“ statt  
„Repräsentationsprinzip“)  
in § 10 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 2 EBRG-GE
- **Unterrichtungspflicht der z.L. über Beginn von EBR-  
Verhandlungen** gegenüber europäischen Sozialpartnern (Art. 5  
Abs. 2 lit. c RL)  
in § 13 Abs. 1 Satz 2 EBRG-GE

# Wesentliche Neuregelungen im Überblick IV

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- Berechtigung zu vor- und **nachbereitenden Sitzungen** des BVG (Art. 5 Abs. 4; nicht für EBR „kraft Gesetzes“) in § 13 Abs. 2 EBRG-GE
- Anerkennung der Rolle der **Gewerkschaften als Sachverständige** im BVG bei Hinzuziehung (Art. 5 Abs. 4; nicht für „EBR kraft Gesetzes“) in § 13 Abs. 4 Satz 3 EBR-GE



# Wesentliche Neuregelungen im Überblick V

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- Festlegung von **Modalitäten/Verzahnung der IuK-Ebene** zwischen EBR und nationalen AN-Interessenvertretungen (Art. 6 Abs. 2 lit. c, 12 Abs. 3) in § 18 Abs. 1 Nr. 3 mit zeitlicher Abfolge der Unterrichtung und Anhörung in § 1 Abs. 7 EBRG-GE
- Festlegung von **Modalitäten für Änderung/Kündigung/Neuaushandlung** (Dauer) von Vereinbarungen (Art. 6 Abs. 2 lit. g) in § 18 Abs. 1 Nr. 7 EBRG-GE

# Wesentliche Neuregelungen im Überblick VI

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- Ausgewogene **Zusammensetzung des BVG** nach Geschlecht, Arbeitnehmerkategorien und Tätigkeit (Art. 6 Abs. 2 lit. b)  
in § 23 Abs. 5, § 18 Abs. 2 EBRG-GE
- Verbesserte Arbeitsbedingungen für fünf- (statt drei-) köpfigen **Engeren Ausschuss des EBR** zur Wahrnehmung seiner Aufgaben (Anhang I/Subs. Vorschr. Nr. 1 lit. d)  
in § 26 EBRG-GE

# Wesentliche Neuregelungen im Überblick VII

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- Erweiterung des **EBR-Zuständigkeitskatalogs** (Anhang I/Subs. Vorschr. Nr. 1 lit. a)  
in § 29 EBRG-GE
- **Unterrichtungspflicht von EBR-Mitgliedern** gegenüber nationalen Interessenvertretungen  
(Art. 10 Abs. 2)  
in § 36 Abs. 1 EBRG-GE

# Wesentliche Neuregelungen im Überblick VIII

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- **Schulungsanspruch für BVG- und EBR-Mitglieder** ohne Lohn- und Gehaltseinbußen (Art. 10 Abs. 4) in § 38 EBRG-GE
- **Neuverhandlung** durch **Anpassungsklausel** (Art. 13) bei wesentlicher Strukturveränderung und fehlenden oder sich widersprechenden Verfahrensregeln in § 37 EBRG-GE

# Wesentliche Neuregelungen im Überblick IX

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- **EBR-Kollektivmandat und Mittel** zur Rechtsdurchsetzung  
(Art. 10 Abs. 1)  
in § 39 Abs. 1 EBRG-GE
- Bestimmungen über Bestandsschutz und **Weitergeltung** von  
alten **Art. 13-Vereinbarungen** (generell) und **Art. 6-**  
**Vereinbarungen** (in besonderen Fällen) mit Ausnahmen und  
Folgeregelungen  
in § 41 EBRG-GE

# Potenziale des GE-EBRG- Änderung I

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

## Neue Definition zu „länderübergreifenden Angelegenheiten“

„Der EBR ist zuständig in Angelegenheiten, die das gemeinschaftsweit tätige Unternehmen oder die gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe insgesamt oder mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in verschiedenen Mitgliedsstaaten betreffen.“  
(§ 1 Abs. 2)

# Potenziale des GE-EBRG- Änderung II



„Umfasst sind auch solche Angelegenheiten, die ungeachtet der Zahl der betroffenen Mitgliedsstaaten für die europäischen Arbeitnehmer hinsichtlich der Reichweite ihrer möglichen Auswirkungen von Belang sind oder die Verlagerung von Tätigkeiten zwischen Mitgliedsstaaten betreffen.“ (Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2)

**Fazit:** Auswirkungen von UN-Entscheidungen auf ein Land u.U. ausreichend.

# Potenziale des GE-EBRG- Änderung III

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

## Neue Definition zu „Unterrichtung“

Sie muss in einer inhaltlichen Art und Weise so rechtzeitig erfolgen, dass der EBR die möglichen Auswirkungen eingehend beraten, bewerten und eine eventuelle Anhörung mit einer Stellungnahme gegenüber den Leitungsorganen vorbereiten kann.

**Fazit:** Damit sollen die AN-Vertreter schon während der **Phase der Entscheidungsfindung** einbezogen werden (vgl. auch Ergänzungen in § 30).



# Potenziale des GE-EBRG- Änderung IV



## Erweiterte Definition zur „Anhörung“

- Sie muss rechtzeitig auf der Grundlage der erhaltenen Informationen (Unterrichtung) durch die entsprechende Leistungsebene stattfinden, so dass eine eventuelle Stellungnahme des EBR zu einer vorgesehenen Maßnahme von der Leitung noch berücksichtigt werden kann.
- Sie muss es den AN-Vertretern gestatten, mit der zentralen Leitung zusammenzukommen und eine mit Gründen versehene Antwort auf ihre etwaige Stellungnahme zu erhalten (§ 1 Abs. 5 Satz 2).

**Fazit:** Anhörung ist ein Prozess des Dialogs zwischen EBR und z.L.

# Potenziale des GE-EBRG- Änderung V

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- Abgestimmte Unterrichtung und Anhörung von EBR und nationalen Gremien („Ebenenabstimmung“)
  - Unterrichtung und Anhörung des EBR sind **vor** oder gleichzeitig mit der der nationalen AN-Vertretungen unter Wahrung der Autonomie der jeweiligen Ebene durchzuführen (§ 1 Abs. 7 Gesetzesbegründung)
  - Informations- und Konsultationsgleichrang bzw. –vorrang des EBR ist im Beschlussverfahren durchsetzbar

# Potenziale des GE-EBRG- Änderung VI



Regelungsvorgabe für Vereinbarungen:

- Das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des EBR kann auf die Beteiligungsrechte der nationalen AN-Vertretungen abgestimmt werden, soweit deren Rechte hierdurch nicht beeinträchtigt werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

# Potenziale des GE-EBRG- Änderung VII



- Neue Rechte und besonderer Schutz von EBR
  - Bestimmungsrecht des BVG und des EBR zur Teilnahme seiner Mitglieder an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die für die Arbeit dieser Gremien erforderliche Kenntnisse vermitteln (§ 28)
  - EBR kann Bestimmungsrecht auf Ausschuss übertragen (§ 38 Abs. 1 Satz 4)

# Potenziale des GE-EBRG- Änderung VIII



- Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche der Schulungsteilnehmer dieser Gremien analog § 37 Abs. 6 Satz 1 und 2 BetrVG (§ 40 Abs. 1 Satz 2)
- Kostentragungspflichten der z.L. (§§ 16, 39) umfasst alle erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des EBR und des Ausschusses (§ 39 Abs. 1 Satz 3) bzw. des BVG (§ 16 Abs. 1 Satz 3)
- Gesamtschuldnerische Haftung von inländischem Arbeitgeber und z.L. auf Kostenerstattung (§ 16 Abs. 2)

# Potenziale des GE-EBRG- Änderung IX



- Neuverhandlung von Vereinbarungen durch Anpassungsklausel
  - Zukünftig besteht generell die Möglichkeit auf Neuverhandlung einer Vereinbarung, wenn
    - a) **wesentliche Strukturveränderungen** des Unternehmens vorliegen, **insbesondere**
      - Zusammenschluss von Unternehmen oder Unternehmensgruppen
      - Spaltung von Unternehmen oder Unternehmensgruppen
      - Verlegung von Unternehmen oder der Unternehmensgruppe in einen anderen Mitgliedsstaat oder Drittstaat oder Stilllegung von Unternehmen oder –gruppe
      - Verlegung oder Stilllegung von Betrieben, soweit sie Auswirkung auf die Zusammensetzung des EBR haben können

# Potenziale des GE-EBRG- Änderung XI

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- b) hierzu keine Regelungen in geltenden Vereinbarungen bestehen oder sich diese widersprechen
- c) die z.L. von sich aus oder auf Antrag der AN oder ihrer Vertreter die Verhandlungen nach § 9 aufnimmt
  - Die Zusammensetzung des BVG erfolgt gemäß § 10 (n.F.) zzgl. drei weiteren Mitgliedern aus jedem betroffenen EBR (§ 37 Abs. 2)
  - Für die Dauer der Verhandlung bleiben bestehende EBR im Amt (Übergangsmandat: § 39 Abs. 3)
  - Scheitern die Verhandlungen (§ 21 Abs 1) ist ein EBR „kraft Gesetzes“ zu errichten (§ 37 Abs. 4)

# Potenziale des GE-EBRG- Änderung XII

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- **Ausnahmen** von der Geltung des neuen Rechts für bestehende Vereinbarungen
  - Keine Anwendung der neuen Bestimmungen des GE auf:
    - a) sogenannte „Artikel 13“ – Altvereinbarungen, die vor dem 22.09.1996 (bzw. 15.12.1996 für Betriebe in GB und Nordirland) abgeschlossen wurden (§ 41 Abs. 1 und 7);
    - b) sogenannte „Artikel 6“ – Vereinbarungen, die während der zweijährigen Umsetzungsphase der RL (05.06.2009 bis 05.06.2011) unterzeichnet oder überarbeitet wurden (§ 41 Abs. 8: **Für diese gilt das bisherige EBRG i.d.F. vom 28.10.1996 weiter!**)



# Potenziale des GE-EBRG- Änderung XIII



**außer** (Durchbrechung der Ausnahmeregelung) in den Fällen des § 37; Wesentliche Strukturveränderungen des Unternehmens/der Unternehmensgruppe.

Ergänzung zu b) aus der Gesetzesbegründung zu § 41:

„Auf bestehende Vereinbarungen nach Artikel 6 der Richtlinie 94/45/EG, die nicht in dem o.g. Zeitfenster überarbeitet worden sind, findet entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/38/EG das neue Recht Anwendung.“

# Defizite des GE-EBRG-Änderung I

- Keine Ergänzung der gesetzlichen Definition von länderübergreifenden Angelegenheiten“ in § 1 Abs. 2 EBRG-GE durch ErwGGr. 16 der RL
- Keine Präzisierung der Modalitäten des Verfahrens von Unterrichtung und Anhörung zwischen EBR und einzelstaatlichen AN-Vertretungen in § 18 Abs. 1 Nr. 3 EBRG-GE („Ebenenabstimmung“)
- Keine Ergänzung der Bestimmung über Unterrichtung der örtlichen AN-Vertreter in § 36 EBRG-GE um Bereitstellung von Mitteln und Zugangsrecht für EBR-Mitglieder

# Defizite des GE-EBRG-Änderung II



- Keine Anordnung umfassender Geltung der neugefassten Definitionen von „Unterrichtung“, „Anhörung“ und „länderübergreifender Angelegenheiten“ für alle EBR/ - Vereinbarungen
- Kein Recht auf zusätzliche „nachbereitende Sitzung“ des EBR und beratende Teilnahme von Sachverständigen / Gewerkschaftsbeauftragten an den Sitzungen des EBR
- Keine Nachbesserung der Bestimmungen zur Sanktion von Pflichtverstößen im Einklang mit Gemeinschaftsrecht durch ErwGr. 35 und 36

- Sanktionen bei Pflichtverstößen
  - Für Informationserhebungs- und –weiterleitungs- sowie Unterrichtsdefizite verbleibt es durch unveränderte OWiG-Vorschrift (§ 45) bei einer Bußgeldandrohung i.H.v. 15.000 Euro
  - BMAS setzt auf „präventive Vorschriften“, sieht kein Änderungserfordernis nach RL-Anordnung (Art. 16).
  - Problematik „Neufassung“ der RL ohne Änderung des Art. 11 Abs. 2 im Verfügungsteil/Hauptteil der RL
  - Problematik der Bedeutung und Bindungswirkung der Erwägungsgründe

- Sanktionen bei Pflichtverstößen (*Forts.*)
  - **Erwägungsgrund 36 der RL:**

„Gemäß den **allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts** sollten im Falle eines Verstoßes gegen die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen administrative oder rechtliche Verfahren sowie **Sanktionen, die wirksam, abschreckend und** im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung **angemessen sind**, angewandt werden.“ Dies haben die **Mitgliedsstaaten** bei Nichteinhaltung **sicherzustellen** (ErwGr. 35)

# Defizite des GE-EBRG-Änderung V

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- Sanktionen bei Pflichtverstößen (*Forts.*)
  - DGB: Überprüfung des „Sanktionsregimes“ durch deutschen Gesetzgeber und Nachbesserung durch Verschärfung der Sanktionsregelungen - wie i. R. der Umsetzung in anderen EU-Mitgliedsstaaten - erforderlich
  - Effektiv: Allgemeiner Unterlassungsanspruch anstelle „Zwangsgeld aus der Portokasse“

# Fazit zum GE-EBRG-Änderung I

- > Mit dem GE wurde die neugefasste EBR-RL überwiegend konform und umfassend in deutsches Recht umgesetzt – Nachbesserungen bleiben einzufordern.
- > Die Änderungen und Ergänzungen des EBRG-GE werden die Arbeit der EBR verbessern und erleichtern.
- > Durch die Präzisierung der Definition zu „grenzüberschreitenden Angelegenheiten“ in der Gesetzesbegründung wird es zukünftig zu einer deutlich häufigeren und insbesondere durch die Vorschriften zur „Ebenenzuständigkeit“ zu einer früheren Beteiligung von EBR kommen; damit wird die Bedeutung dieser europäischen Gremien erhöht.

## Fazit zum GE-EBRG-Änderung II

- > Durch die Neudefinition von „Unterrichtung“ und die Präzisierung von „Anhörung“ werden die Inhalte der Beteiligung klarer, umfassender und durchsetzbarer.
- > Der neu eingeführte Qualifizierungsanspruch nebst Kostentragungsregelungen wird die Qualität der EBR-Arbeit verbessern und die interkulturelle Verständigung fördern.
- > Akteure von EBR-Gründungen und EBR-Mitglieder sollten die neuen Rechte exzessiv nutzen und rechtlichen Defiziten durch eine effektive Praxis begegnen.



# Ausblick zum weiteren Gesetzgebungsverfahren I



- 27.01.11 Befassung des BRates mit GE / Verweisung an BRats-Ausschüsse (Arbeit + Soziales / Wirtschaft)
- 07.-11.02.11 „Voten-Woche“ der Länder
- 11.02.11 Plenarsitzung des BRates / Zuleitung des GE in die parlamentarische Beratung (Bundestag)
- ca. 06.04.11 die 1. Lesung im BT / Verweisung an BT-Ausschüsse (Arbeit + Soziales / Wirtschaft)

# Ausblick zum weiteren Gesetzgebungsverfahren II

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

ggf. April 11      Expertenanhörung zum GE (falls von Opposition  
beantragt)

ca. Ende April 11      die 2./3. Lesung im BT

27.05.11      Abschließende Beschlussfassung um BRat  
(formell, keine Zustimmungspflichtigkeit  
des Gesetzes)

# Links zum Stand des GE-EBRG-Änderung

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- **DGB:** <http://www.dgb.de/-/qq1>
- **AiB:** <http://www.aib-verlag.de/de/zeitschriften/arbeitsrecht-im-betrieb/ausgabe/2011/1/%C3%84nderung-des-EBR-Gesetzes-8420/>
- **einblick:** [www.einblick.dgb.de/hintergrund](http://www.einblick.dgb.de/hintergrund)
- **HBS:** [http://www.boeckler.de/29548\\_111751.html](http://www.boeckler.de/29548_111751.html)
- **BMAS:**  
[http://www.bmas.de/portal/49906/2010\\_12\\_15\\_eu\\_beetriebsrat.html](http://www.bmas.de/portal/49906/2010_12_15_eu_beetriebsrat.html)
- **Bundesrat:**  
[http://www.bundesrat.de/cln\\_152/nn\\_8336/SharedDocs/Drucksachen/2010/0801-900/848-10,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/848-10.pdf](http://www.bundesrat.de/cln_152/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2010/0801-900/848-10,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/848-10.pdf)

# **Vielen Dank für Deine/Ihre Aufmerksamkeit**

Ralf-Peter Hayen  
DGB-Bundesvorstand  
Abteilung Recht

Telefon: 030-24060-272  
Telefax: 030-240060-761  
[ralf-peter.hayen@dgb.de](mailto:ralf-peter.hayen@dgb.de)